

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 64. Sitzung (19.12.1850)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 64. öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1850.

**Leopold, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Kriegsministeriums, Obersten A. von Roggenbach, den beifolgenden Gesetzes-Entwurf über die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Kriegsbeamten Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den General-Auditor, Geheimen Rath Brauer, zum Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 18ten Dezember 1850.

**Leopold.**

A. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl  
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Schunggart.

**Leopold, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

**I. Von der Erwerbung der Militärstaatsdiener-Eigenschaft.**

**§. 1.**

Die Eigenschaft von Militärstaatsdienern besitzen die Offiziere aller Grade, ferner die Kriegsbeamten mit Offiziersrang.

**§. 2.**

Von den übrigen Kriegsbeamten, namentlich den Secretairen, Registratoren, Expeditoren und Kassencontroleuren bei dem Kriegs-Ministerium und dessen Zweigen, ferner den Kasernen-, Hospital-, Proviants- und Magazins-Verwaltern kann nur einem Sechstel der Gesamtzahl die Militärstaatsdiener-Eigenschaft beigelegt werden.

Verhandlungen 2. Kammer 1850. 7. Beilagenheft.

70

## §. 3.

Während der ersten zehn Jahre kann jeder Militärstaatsdiener ohne Angabe eines Grundes entlassen werden.

Eine Verlängerung dieser Probejahre findet nicht statt.

## §. 4.

Zu dieser zehnjährigen Dienstzeit wird die Zeit gerechnet, welche ein Militärstaatsdiener

- 1) in andern Diensten zubrachte, soweit sie ihm in Anrechnung gebracht würde, wenn er Civilstaatsdiener wäre,
- 2) während welcher er als Unteroffizier diente,
- 3) während welcher er eine ihm nach dem Gesetze vom . . vom Kriegs-Ministerium übertragene Stelle bekleidete.

Diese Berechnung (Ziff. 1 bis 3) findet jedoch nur statt, wenn der Militärstaatsdiener unmittelbar aus einem früheren Dienste auf seine neue Stelle berufen wurde.

Ein unwiderwärtlich angestellter Civilstaatsdiener, welcher in den Militärstaatsdienst übertritt, gilt als unwiderwärtlich angestellt.

## §. 5.

Bei Berechnung der ersten zehn Dienstjahre zählt dem Militärstaatsdiener jedes Jahr, in welchem er einem Feldzuge in dieser Eigenschaft da oder als Unteroffizier tabellos beigewohnt hat, für zwei Dienstjahre.

## II. Vom disciplinariſchen Einschreiten gegen Militärstaatsdiener.

## §. 6.

Wegen Verletzungen der einem Militärstaatsdiener nach den Kriegsdienstvorschriften obliegenden Pflichten oder Uebertretung der Dienstordnung wird derselbe nach Maaßgabe der Kriegsdienstvorschriften disciplinariſch bestraft.

Erscheint das in den Kriegsdienstvorschriften gestattete höchste Maaß der Disciplinarstrafen im einzelnen Falle nicht als ausreichend, so ist die Entlassung des Schuldigen aus dem Militärdienste mit oder ohne die Bewilligung eines die Hälfte der Pension nicht übersteigenden Unterstützungsgelohls statthaft. Dasselbe kann nur von uns verfügt werden und nur nachdem durch Ausspruch des Disciplinarhofes oder des Ehrengerichts auf diese Strafe erkannt wurde.

## §. 7.

Der Disciplinarhof besteht

- 1) aus einem General als Präses, den Wir jeweils auf fünf Jahre ernennen werden,
- 2) aus dem General-Auditor oder seinem Stellvertreter,
- 3) aus fünf Stabsoffizieren, welche von dem Kriegs-Ministerium nach dem Dienstroster jeweils auf die Dauer von einem Jahre aus jeder Charge kommandirt werden.

Wird ein Kriegsbeamter, dem die Militärstaatsdiener-Eigenschaft zukommt, vor den Disciplinarhof gestellt, so werden durch das Kriegs-Ministerium zwei Kriegsbeamte seiner Branche nach dem Dienstroster einberufen, an deren Stelle die beiden jüngsten Stabsoffiziere austreten.

## §. 8.

Der Disciplinarhof bildet zugleich das Ehrengericht.

Wird ein Subalternoffizier vor das Ehrengericht gestellt, so werden außerdem zwei Hauptmänner und zwei Lieutnants oder Oberlieutnants durch das Kriegsministerium als weitere Mitglieder nach dem Dienstrosier in das Ehrengericht kommandirt.

#### §. 9.

Die Stellung eines Militärstaatsdieners vor den Disciplinarhof verfügt das Kriegs-Ministerium, wenn es auf den Grund einer Voruntersuchung der Ansicht ist, daß auf die Entlassung des Angeschuldigten zu erkennen sei.

Vor das Ehrengericht können nur Offiziere und Kriegsbeamte mit Offiziersrang gestellt werden.

Die Stellung vor das Ehrengericht verfügt auf eine von dem beteiligten Corps gemachte Anzeige das Kriegs-Ministerium, wenn ein Vergehen in Beziehung auf die Standesehre von solcher Art ist, daß Zweifel entstehen, ob der Offizier oder Kriegsbeamte mit Offiziersrang sofort aus dem Dienste entfernt werden müßte oder nicht.

Der Disciplinarhof, welcher aus den Verhandlungen erweist, daß der Angeschuldigte zwar nicht wegen der Schwere des ihm zur Last fallenden Disciplinar-Vergehens, wohl aber wegen grober Verletzung seiner Standesehre zu entlassen sei, kann sich sofort als Ehrengericht constituiren und in dieser Eigenschaft über den Fall erkennen.

### III. Von den Gagen der Militärstaatsdiener.

#### §. 10.

Die dem Militärstaatsdiener bewilligte Gage und Alterszulage kann ihm nur in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen ganz oder theilweise entzogen werden, vorbehaltlich weiterer Bestimmungen im Strafgesetzbuche.

Keine Gage kann einschließlich der Alterszulage in einem höheren Betrage als zu 3500 fl. und zwar in diesem Betrage nur dem Präsidenten des Kriegs-Ministeriums und den Generalen bewilligt werden.

Andern diesen zunächst folgenden Militärstaatsdienern kann, wenn sie nicht vorher schon eine höhere Gage hatten, nur eine solche von 3000 fl. verliehen werden. Was mehr bewilligt wird, gilt als Dienstzulage.

#### §. 11.

Für Nebendienste kann keine Gage, sondern wo eine Belohnung für billig erachtet wird, nur ein jederzeit widerruflicher Gehalt gegeben werden.

Ebenso sind die zur Bestreitung des mit einem Dienste verbundenen Aufwands bewilligten Bezüge, als Funktionszulagen, Repräsentationsgelder, Aversen für Gehülfen, Diäten, Pferdegelber u. s. w. nicht Theile der Gage.

### IV. Von der Versetzung in den Ruhestand.

#### §. 12.

Ein Militärstaatsdiener kann seine Versetzung in den Ruhestand mit Ruhegehalt verlangen:

- a) wenn er das 40ste Dienstjahr oder das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat;
- b) wenn er wegen unerschuldeter körperlicher Gebrechen oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, weiter zu dienen.

## §. 13.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann die Zuruhefetzung auch gegen den Willen des Militärstaatsdieners erfolgen.

## §. 14.

Der Ruhegehalt beträgt bei zurückgelegtem 10ten Dienstjahre 50 Procent der Gage, welche der Militärstaatsdiener nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre jährlich bezogen hat. Hierzu tritt für jedes weiter vollendete Dienstjahr ein Procent dieser Bezüge.

Wird ein Militärstaatsdiener durch einen Unfall, der ihn im Dienste betraf, so fort dienstuntauglich, so wird der Ruhegehalt nach der Gage berechnet, die er zu jener Zeit bezog.

Ueber 80 Procent kann der Ruhegehalt nicht steigen.

## §. 15.

Die Dienstzeit, die ein Militärstaatsdiener vor vollendetem 21ten Lebensjahre zurückgelegt hat, kommt bei Berechnung des Ruhegehalts (§. 14), sowie bei Berechnung der im §. 12 lit. a erwähnten 40 Dienstjahre nur dann und nur von da an in Berechnung, wo derselbe einen Feldzug tadellos mitmachte.

## §. 16.

Wird ein Militärstaatsdiener, der noch nicht 10 Dienstjahre zurückgelegt hat, wegen unverschuldeter Gebrechen dienstuntauglich, so kann ihm, soweit er dessen bedarf, mit Rücksicht auf die Ursachen dieser Gebrechen ein Unterstüßungsgehalt bewilligt werden, welcher zwei Dritttheile des Ruhegehalts nicht übersteigen darf, den er bei zurückgelegtem 10ten Dienstjahre anzusprechen gehabt hätte.

Dieser Unterstüßungsgehalt hört auf, wenn der Bezüher wegen Veränderung seiner Verhältnisse desselben nicht mehr bedarf.

## §. 17.

Ist ein Militärstaatsdiener durch einen Unglücksfall, welcher ihn bei der Ausübung seiner Dienstpflicht unverschuldet getroffen hat, vor zurückgelegtem 15ten Dienstjahre dienstuntauglich geworden, so kann ihm eine Erhöhung des Unterstüßungs- oder Ruhegehalts, die jedoch 10 Procent der Gage nicht übersteigen darf, bewilligt werden. Trifft ihn der Unglücksfall nach zurückgelegtem 15ten Dienstjahre, so kann jedenfalls eine Erhöhung bis zu dem Betrag stattfinden, welcher ihm bewilligt werden könnte, wenn er den Unfall vorher erlitten hätte.

Geschah der Unglücksfall im Felde, so darf einem Militärstaatsdiener, welcher sich noch in den Probejahren befindet, ein Unterstüßungsgehalt bewilligt werden, welcher dem vollen Ruhegehalt gleichkommt, den er bei zurückgelegtem 10ten Dienstjahre anzusprechen gehabt hätte.

## §. 18.

Der vor dem Feinde oder im bewaffneten Dienste erlittene Verlust oder völlig verlorene Gebrauch eines Armes oder eines Fußes, oder eine andere bleibende Verletzung, welche die gewöhnlichen Lebensverrichtungen in gleichem Umfange stört, berechtigt ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit zum vollen Bezug der Gage und eines weiteren Viertels, soweit der hieraus sich ergebende Betrag des Ruhegehalts die Summe von 1500 fl. nicht übersteigt.

Desgleichen berechtigt der Verlust des Gesichts oder beider Arme oder Füße, oder eines Armes und Fußes, oder eine andere bleibende Verletzung, welche die gewöhnlichen Lebensverrichtungen in gleichem Umfange stört,

zum Bezug der vollen Gage und einer weitem Hälfte derselben, soweit hierdurch die Summe von 2000 fl. nicht überschritten wird.

## §. 19.

Ein höherer, als der nach §§. 14, 17 und 18 sich ergebende Ruhegehalt kann im Wege der Gnade, wegen ausgezeichneten Dienste oder außerordentlicher Verhältnisse verliehen werden.

## §. 20.

Bei Berechnung der Dienstjahre eines Militärstaatsdieners kommt in Anrechnung die Zeit

- a) für welche er Gage zog. Jedes Dienstjahr, in welchem derselbe einen Feldzug tadellos mitmachte zählt ihm für zwei Dienstjahre. Kriegsgefangenschaft dagegen gilt nur wie einfache Dienstzeit.
- b) eines früheren Civildienstes, wie sie in Anrechnung kommen würde, wenn derselbe als Civildienstler in Ruhestand zu versetzen wäre;
- c) die Zeit, welche er definitiv angestellt im Dienste der Kirche zubrachte;
- d) drei Vierteltheile der Zeit, während welcher er ohne Staatsdiener-Eigenschaft einen ihm vom Staats-Ministerium, beziehungsweise Kriegs-Ministerium, übertragenen Dienst, der mit einem Staatsdiener besetzt werden konnte, bekleidet hat;
- e) die Hälfte der Zeit, welche er als Unteroffizier diente, wobei die Feldzugsjahre für voll gerechnet werden.

Ist ein Militärstaatsdiener entlassen oder ausgetreten, und in der Folge wieder angestellt worden, so bleibt die vor der Wiederanstellung zugebrachte Dienstzeit unberücksichtigt, wenn in der Wiederanstellungs-Urkunde nichts Anderes bestimmt ist.

Wenn ein Militärstaatsdiener wegen der Wichtigkeit seiner Leistungen aus dem Dienste eines anderen Staates oder aus dem Dienste der Civilliste einer Gemeinde oder Körperschaft berufen wird, so kann ihm die Anrechnung der dort zugebrachten Dienstzeit, sowie die Erlassung der Probefahre zugesichert werden.

## §. 21.

In Ruhestand gesetzte Militärstaatsdiener sind, wenn sie wieder dienstfähig werden, ohne Schwäherung ihrer früheren Gage und in der vor der Zurufsetzung innegehabten Charge in ihrem Dienstrange wieder anzustellen.

Diejenigen unter ihnen, welchen das Recht zum Forttragen der Uniform verliehen ist, können auch, während sie sich im Ruhestand befinden, zu vorübergehenden, ihrer früheren Stellung angemessenen Diensten gegen entsprechende Belohnung verwendet werden.

## §. 22.

So lange ein zur Ruhe gesetzter Militärstaatsdiener seinen Wohnsitz nicht im Großherzogthum hat, wird ihm ein Zehntel seines Ruhegebhalts abgezogen. Eine Ausnahme findet statt, wenn er in einem andern deutschen Lande wohnt, dessen Pensionäre auch im Großherzogthum ihren Wohnsitz nehmen dürfen, ohne daß ihnen ein Abzug am Ruhegehalt gemacht wird.

## §. 23.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegebhalts geht verloren, wenn der zur Ruhe Gesezte sich eines Verbrechens schuldig macht, welches, wenn er noch in Dienstthätigkeit wäre, seine Entlassung oder Entsetzung zur Folge haben würde.

## V. Von dem Wartgelde.

## §. 24.

Aus dienstlichen Gründen können diensttaugliche Militairstaatsdiener gegen Bewilligung eines Wartgeldes ihrer Stellen enthoben werden.

Das Wartgeld beträgt zwei Drittel des Ruhegehaltes, welchen der Bezugsberechtigte erhalten haben würde, wenn er an dem Tage, an welchem er von seiner Stelle enthoben wurde, in Ruhestand versetzt worden wäre.

## §. 25.

Kann innerhalb zwei Jahren die Wiederanstellung des auf Wartgeld gesetzten Militairstaatsdieners im Militair- oder Civildienst nicht bewirkt werden, so kann das Wartgeld für die Zukunft auf den Betrag erhöht werden, welchen der Bezugsberechtigte erhalten haben würde, wenn er in Ruhestand versetzt worden wäre.

Der Betrag dieser Erhöhung wird mit Rücksicht auf die Lebens- und Dienstjahre, Leistungen, Vermögens- und Familien-Verhältnisse, sowie die Erverbsquellen des Bezugsberechtigten durch das Staatsministerium bestimmt.

## §. 26.

Das Wartgeld beginnt drei Monate nach dem Tag, an welchem dem Militairstaatsdiener die Enthebung von seiner Stelle bekannt gemacht wurde. Bis dahin bezieht er seine volle Gage, auch wenn er seiner Dienstverrichtungen früher enthoben wurde.

## §. 27.

Werden einem auf Wartgeld gesetzten Militairstaatsdiener von der Regierung Aufträge erteilt, so hat er für deren Beforgung eine angemessene Belohnung anzusprechen.

## §. 28.

Von seinem Wiedereintritt in den Dienst an hat er mindestens die Gage wieder anzusprechen, welche er früher bezog.

Tritt einer der im §. 12 erwähnten Fälle ein, so hat der auf Wartgeld Gesetzte Anspruch auf Versetzung in Ruhestand mit Ruhegehalt. Bei Berechnung des Durchschnitts der Gage der letzten drei Jahre (§. 14) kommt für die Zeit, wo er Wartgeld bezog, die vor der Versetzung auf Wartgeld zuletzt bezogene Gage in Anrechnung.

## §. 29.

Das Wartgeld hört auf mit dem Wiederbeginn der Gage oder dem Beginn des Ruhegehaltes oder mit dem Todestag des auf Wartgeld Gesetzten.

Das Recht auf den Bezug desselben geht verloren, wie das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes.

## VI. Von der Unterstützung der Wittwen und Kinder der Militairstaatsdiener.

## §. 30.

Hat ein verstorbener Militairstaatsdiener eine Wittve oder Kinder hinterlassen, so erhalten dieselben die Gage oder den Ruhegehalt oder das Wartgeld des Verstorbenen noch auf drei Monate vom Todestag an als Sterbquartal ausbezahlt.

Wenn sich dieselben über die Verwendung oder Vertheilung des Sterbquartals nicht vereinigen, so hat das Kriegsministerium solche zu bestimmen.

## §. 31.

Nach Ablauf des Sterbquartals erhalten die Wittwen und die Kinder verstorbener Militairstaatsdiener das Wittwen- und Waisen-Beneficium nach Maßgabe der Militair-Wittwen-Ordinanz vom 1. Juli 1804.

Beträgt das Wittwen- oder Waisen-Beneficium weniger, als die Wittwe eines Civilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Mutter erhalten würden, so leistet die Staatskasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß.

## §. 32.

Ein außerordentlicher Unterstützungsfond soll verwendet werden zur Unterstützung von

- 1) ältern, nahrunglosen, ledigen Töchtern verstorbener Militairstaatsdiener,
- 2) ältern Söhnen solcher Militairstaatsdiener, in sofern dieselben bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit einer Unterstützung bedürfen,
- 3) Wittwen, deren Männer sich im Militairdienste besonders ausgezeichnet und sich allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben.

## §. 33.

Die außerordentlichen Unterstützungen, die nach Ziff. 1 und 2 des vorstehenden Paragraphen zu verleihen sind, werden nur für so lange bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-Umständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

Keine Wittwen-Pension soll künftig einschließlich des Bezugs aus der Wittwenkasse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder die Summe von 1500 fl. übersteigen.

## §. 34.

Die außerordentlichen Unterstützungen sollen jährlich nicht mehr als 5000 fl. betragen.

Werden jedoch in einem Jahre durch heimgefallene Unterstützungsgehälter weniger als 250 fl. verfügbar, so können dennoch 250 fl. zu neuen Unterstützungsgehalten verwendet werden, auch wenn dadurch die Gesamtsumme von 5000 fl. überschritten wird.

## §. 35.

In Folge einer Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe gehen die Ansprüche der verurtheilten Hinterbliebenen eines Militairstaatsdieners auf Staats-Pension und Unterstützungsgehalt verloren.

## VII. Von Beendigung der Militairstaatsdiener-Eigenschaft.

## §. 36.

Die Militairstaatsdiener-Eigenschaft wird auf Lebenszeit verliehen.

## §. 37.

Sie geht vor Ablauf dieser Zeit nur verloren:

- 1) durch Entlassung während der Probejahre (§. 3),

- 2) durch Dienstentlassung oder Dienstentsetzung
- a. in Folge eines strafrechtlichen Erkenntnisses nach den Bestimmungen des Strafgesetzes,
  - b. in Folge eines Erkenntnisses des Disciplinarhofs (§. 6),
  - c. in Folge eines Erkenntnisses des Ehrengerichts (§. 6).

## §. 38.

Sie hört ferner auf durch den Austritt des Militärstaatsdieners aus dem Militärstaatsdienste.

Jeder Militärstaatsdiener ist befugt, zu jeder Zeit, es sey denn, daß ein Krieg bereits ausgebrochen, oder dessen Ausbruch nahe ist, seine Entlassung nachzusuchen, welche ihm, vor Ablauf von drei Monaten vom Tage des eingereichten Entlassungsgesuchs an, ertheilt werden wird, unbeschadet jedoch der Verbindlichkeit zur Erfüllung seiner allgemeinen Militärdienstpflicht.

### VIII. Aufhebung der früheren Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener.

## §. 39.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des hiermit aufgehobenen Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Kriegsbeamten, und bildet einen Bestandteil der Verfassung.

## §. 40.

Dasselbe findet auch auf die zur Zeit seiner Verkündung mit Militärstaatsdiener-Eigenschaft angestellten oder in Ruhestand gesetzten Offiziere und Kriegsbeamten mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

- 1) bei Offizieren und Kriegsbeamten, welche schon unwiderrüflich angestellt sind, muß der Ruhegehalt mindestens so viel betragen, als derselbe betragen haben würde, wenn der betreffende Offizier oder Kriegsbeamte am Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes im Regierungsblatte nach den Bestimmungen des früheren Gesetzes pensionirt worden wäre;
- 2) nach dem 1. Juni 1849 bewilligte Gagen und Zulagen werden hinsichtlich der Wirkungen des gegenwärtigen Gesetzes, wie die erst nach dessen Verkündung bewilligten, behandelt;
- 3) auf schon bewilligte Ruhegehälter findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.  
Wird ein im Ruhestand befindlicher Offizier oder Kriegsbeamter wieder in Dienstthätigkeit und sodann abermals in Ruhestand versetzt, so muß sein Ruhegehalt mindestens eben so viel als sein früherer Ruhegehalt betragen;
- 4) auf Offiziere und Kriegsbeamte, die bei Verkündung dieses Gesetzes noch in den Probefahren stehen, findet dasselbe unbeschränkte Anwendung.

Zur Beglaubigung:  
Schunggart.

## B e g r ü n d u n g.

Der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener gründet sich auf den Entwurf eines Civilstaatsdiener-Gesetzes, welches in der 17ten Sitzung der II. Kammer vom 5. September 1850 vorgelegt wurde, wobei jedoch die für militairische Verhältnisse nothwendigen Abweichungen aus dem Militairdiener-Gesetze vom 31. Dezember 1831 beibehalten wurden.

In der beiliegenden Zusammenstellung ist für jeden Paragraphen des Entwurfs der entsprechende Paragraph des Civildienergesetz-Entwurfs, beziehungsweise Artikel des Militairdiener-Gesetzes vom 31. Dezember 1831 angeführt, so daß wir uns zur Begründung des vorgelegten Entwurfs auf wenige allgemeine Bemerkungen beschränken können.

I. Der Grundsatz, daß nur die höhern Staatsämter nothwendig mit Staatsdienern besetzt werden müssen, andere Stellen, namentlich solche, wozu keine höhere wissenschaftliche Bildung erfordert wird, dagegen auch von Beamten ohne Staatsdiener-Eigenschaft besetzt werden können, paßt in dieser Allgemeinheit nicht auf die militairischen Verhältnisse.

Es würde dem militairischen Geiste und der Disziplin Eintrag thun, wollte man, im Widerspruch mit allen auswärtigen Gesetzgebungen und unserer bisherigen Uebung, die Subaltern-Offiziere nach andern Grundsätzen behandeln, wie die höhern Chargen. Man kann ohne die größten Nachteile für den Dienst unmöglich zwei Klassen von Offizieren schaffen, muß daher allen die Militärstaatsdiener-Eigenschaft beilegen. Den Offizieren muß man aber billigerweise auch die Kriegsbeamten gleichstellen, welche Offiziersrang besitzen. So nach bleiben nur die im §. 2 genannten Kanzlei- und Verwaltungs-Beamten, welche keinen Offiziersgrad besitzen, übrig. Ihre Behandlung nach Analogie der Civildiener erscheint ohne Gefährdung der militairischen Interessen statthaft.

Um aber die Offiziere und Kriegsbeamte mit gleichem Rang dadurch, daß man auch den niedersten Chargen schon die Staatsdiener-Eigenschaft beilegte, den Civildienern gegenüber nicht unbillig zu bevorzugen, hat man im §. 3 die Probezeit auf zehn Jahre verlängert. Damit wird im Wesentlichen das Gleiche erreicht, daß nämlich den untern, mit jüngern Männern besetzten Chargen das Recht der Inamovibilität nicht zukommt.

II. Die Pflichten der Offiziere und Kriegsbeamten und das einfache Disziplinarverfahren gegen dieselben sind in den Kriegsdienstvorschriften erschöpfend dargestellt; es konnte daher deren Wiederholung in dem vorliegenden Entwurfe füglich unterbleiben.

III. Neben dem Disziplinarhof mußte das Ehrengericht (§. 8 und 9) beibehalten werden, dessen Nothwendigkeit in den Kammerverhandlungen über das Gesetz vom 31. Dez. 1831 dargelegt und anerkannt wurde.

IV. Für Offiziere und Kriegsbeamte, welche im Kriegsdienst verunglückten, mußten besondere sichernde Bestimmungen hinsichtlich der Pensionirung gegeben werden (§. 14 — 18).

Den im §. 61a des Civilstaatsdienergesetz-Entwurfs mit besonderer Rücksicht auf Offiziere von der II. Kammer vorgeschlagenen Zusatz, daß bei Berechnung des Ruhegehalts die Dienstzeit vor zurückgelegtem 27ten Lebensjahre nicht in Anschlag komme, konnte die Regierung nicht anerkennen (§. 15); die militairische Thätigkeit im Frieden und Kriege reißt den Offizier und Kriegsbeamten rascher auf; namentlich kann derselbe unter körperlichen Umständen, in welchen ein Civildiener seinen Dienst noch lange versehen kann, seine militairische Stelle nicht mehr bekleiden, und muß pensionirt werden. Wollte man daher den Kriegsdienst vom 21ten bis 27ten Jahre, obwohl der Offizier in demselben mit seinen ältern Waffenbrüdern die gleichen Mühen und Gefahren theilt, bei Berechnung des Ruhegehalts nicht in Anschlag bringen, so würden Offiziere ihren vollen Ruhegehalt erst im 67ten Lebensjahre, also in einem Alter erhalten, bis zu welchem ein Offizier nur selten diensttauglich bleibt.

Vergleichung des Entwurfs mit dem Civildienergesetz-Entwurf und dem Militair-  
diener-Gesetz.

Militair- diener- Entw. §.	Civil- diener- Entw. §.	Militair- diener- Gesetz v. 31. Dezbr. 1831. Art. 1.	Militair- diener- Entw. §.	Civil- diener- Entw. §.	Militair- Gesetz. Art.	Militair- diener- Entw. §.	Civil- diener- Entw. §.	Militair- Gesetz. Art.
1.	1.	Art. 1.	13.	58.	.	25.	73 a.	.
2.	4.	.	14.	61.	.	26.	75.	.
3.	6 a.	.	15.	61 a.	.	27.	76.	.
4.	.	1. Absf. 1.	16.	61 b.	.	28.	78. 79.	.
5.	.	1. a. C.	17.	62.	.	29.	80. 81.	.
6.	19. 20.	.	18.	.	11.	30.	82.	16.
7.	28.	.	19.	63.	.	31.	83.	16.
8.	.	5. Absf. 4.	20.	64.	8.	32.	87.	17.
9.	33.	.	21.	68.	.	33.	88.	18.
10.	49. 51 a.	.	22.	69.	.	34.	89.	.
11.	50. 51.	9.	28.	70.	.	35.	90.	.
12.	57.	6.	24.	72. 74.	.	36.	91.	.
.	.	.	.	.	.	37.	92.	.
.	.	.	.	.	.	38.	93.	.
.	.	.	.	.	.	39.	95.	.
.	.	.	.	.	.	40.	97.	.